

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-VfR - 820/92

Wien, 31. August 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
durch Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird;
Stellungnahme

AN GESETZENTWURF
70-GE/19.92

Uhr: 04. SEP. 1992

Von: 4. Sep. 1992 Plan

Dr. Atzwanger

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

APW

Dr. Ponzer
Obersenatsrat



Dienststelle

**MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer

40 00-82318**MD-VfR - 820/92****Wien, 31. August 1992**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
durch Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird;
Stellungnahme**

zu GZ 601.468/10-V/2/92

**An das
Bundeskanzleramt**

**Auf das do. Schreiben vom 11. Juni 1992 beehrt sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:**

Zunächst darf festgehalten werden, daß das Amt der Wiener Landesregierung grundsätzlich die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht nicht als eine zwingende Notwendigkeit ansieht. Schwerwiegende Bedenken bestehen aber hinsichtlich der zur Diskussion gestellten Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen aus Anlaß der Begnadigung, sollte doch die Ausübung eines Gnadenrechtes - wie im § 52 a Abs. 3 vorgesehen - vornehmlich den Zweck haben, eine vorzeitige Tilgung einer gemäß § 55 VStG vorgemerkt Strafe zu bewirken und allfällige in einer Verwaltungsvorschrift normierte, mit einer Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung verbundene Straffolgen zu beseitigen, um so die Resozialisierung der mit der "Vorstrafe" belasteten Person zu erleichtern. Bedenkt man, daß die Bestrafung seinerzeit zu Recht erfolgt ist und eine

- 2 -

Strafe auch präventiven Charakter haben soll, sollte unter diesem Aspekt von einer Rückzahlung der Strafbeträge jedenfalls Abstand genommen werden.

Abgesehen von diesen Argumenten erscheint die Ausübung des Gnadenrechtes bei Geldstrafen - auch unter dem Aspekt des teilweise oder gänzlichen Nicht-entrichten-Müssens derselben - überdies allein schon deshalb nicht erforderlich, weil die derzeitige Rechtslage dem Bestraften genug Gewähr dafür bietet, keiner unbilligen Härte ausgesetzt zu sein.

Im abgekürzten Strafverfahren kann die Behörde überhaupt nur höchstens eine Geldstrafe bis zu S 3.000,-- festsetzen, wenn sie gegen den Beschuldigten mit einer Strafverfügung vorgeht, im ordentlichen Verfahren hat sie bei der Strafbemessung vor allem auch auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen (vgl. SS 47 Abs. 1 und 19 Abs. 2 VStG).

Selbst eine unter diesen Aspekten verhängte Geldstrafe darf gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit. nur insoweit zwangsweise eingebbracht werden, als dadurch weder der notwendige Unterhalt des Bestraften und derjenigen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der Pflicht, den Schaden gut zu machen, gefährdet wird. Dazu kommt, daß gemäß § 54 b Abs. 3 VStG einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen hat.

Hinsichtlich der Primärfreiheitsstrafen ist zu bemerken, daß solche nur im Zuge eines ordentlichen Strafverfahrens verhängt werden können. Ihr Ausmaß wird einerseits von der den Strafsatz enthaltenden Bestimmung der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschrift, andererseits wiederum durch § 19 VStG bestimmt, der zunächst als objektive Grundlagen für die Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen ansieht,

- 3 -

deren Schutz die Strafdrohung dient und den Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Subjektive Grundlagen für die Bemessung von Primärfreiheitsstrafen sind weiters die Erschwerungs- und Milderungsgründe unter Beachtung der auch im Verwaltungsstrafrecht sinngemäß anwendbaren Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB und das Ausmaß des Verschuldens.

Hiezu kommt, daß gemäß § 12 Abs. 1 VStG eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen nur verhängt werden darf, wenn dies wegen besonderer Erschwerungsgründe geboten ist und eine längere als sechswöchige Freiheitsstrafe überhaupt nicht verhängt werden darf. Selbst wenn die Verwaltungsvorschrift nur die Verhängung einer Primärfreiheitsstrafe androht, ist gemäß § 12 Abs. 2 VStG eine Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu verhängen, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht notwendig ist, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

Auch hinsichtlich des Vollzuges von Freiheitsstrafen enthält das Verwaltungsstrafgesetz 1991 eine Reihe von Bestimmungen, die unbillige Härten vermeiden helfen. So darf zum Beispiel gemäß § 54 leg. cit. an geisteskranken oder körperlich schwerkranken Personen und an Jugendlichen unter 16 Jahren eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden. Darüber hinaus ist der Vollzug einer Freiheitsstrafe an einer Bestraften, die schwanger ist oder entbunden hat, bis zum Ablauf der achten Woche nach der Entbindung und darüber hinaus so lange auszusetzen, als sich das Kind in ihrer Pflege befindet, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung.

Außerdem kann gemäß § 54 a Abs. 1 leg. cit. auf Antrag des Bestraften aus wichtigen Gründen der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder

- 4 -

2. dringende Familienangelegenheiten zu ordnen sind.

Aus diesen Gründen kann dem Bestraften auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich nach ha. Dafürhalten, daß Gründe der Billigkeit die Einführung eines Gnadenrechtes im Verwaltungsstrafrecht nicht erforderlich machen. Möglich scheint lediglich - wenn die derzeit bestehende Rechtslage diesbezüglich als nicht ausreichend empfunden werden sollte - die Einführung eines wirkungsbeschränkten Gnadenrechtes in der Weise, als dieses grundsätzlich nur die mit der Bestrafung verbundenen allfälligen (nachteiligen) Rechtsfolgen beseitigen soll können. Bei Vorliegen triftiger Gründe, wozu beispielsweise auch eine wesentliche Beeinträchtigung des Fortkommens des Bestraften zählen könnte, ist auch die Möglichkeit denkbar, in Ausübung des Gnadenrechtes den Vollzug einer Freiheitsstrafe teilweise nachzusehen bzw. im Falle einer Primärfreiheitsstrafe ausnahmsweise - schließlich wurde ja die Verhängung der Primärfreiheitsstrafe von der Behörde als erforderlich erachtet - diese in eine Geldstrafe umzuwandeln. Eine Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen wird jedenfalls aus den eingangs genannten Gründen abgelehnt.

Soweit der Gesetzesentwurf auch die Möglichkeit vorsieht, verfallene Gegenstände dem früheren Eigentümer freizugeben, wäre die Ausübung dieses Gnadenrechtes zeitlich zu beschränken, da für verfallen erklärte Gegenstände sich nicht zeitlich unbeschränkt in der Gewahrsame der Behörde befinden. Aus ha. Sicht erscheint es vertretbar, eine Frist von einem Monat nach Erlassung des letztinstanzlichen, den Verfall aussprechenden Bescheides als sachlich gerechtfertigt festzusetzen.

Weiters wäre noch zu bemerken, daß die Voraussetzungen, unter denen Gnade geübt werden kann, näher präzisiert werden sollten, wobei dem Begriff der "triftigen Gründe" dem der "rücksichtswürdigen Umstände" der Vorrang einzuräumen wäre, zumal letztere bereits hinreichend von der Behörde im Rahmen des Strafvollzuges zu berücksichtigen sind.

- 5 -

Obwohl den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, daß auf die Ausübung des Gnadenrechtes kein Rechtsanspruch besteht, darf nicht übersehen werden, daß die Ausübung dieses Rechtes jedenfalls zu einem vermehrten Arbeitsaufwand bei den Ämtern der Landesregierungen führen wird, zumal zu erwarten ist, daß die Vorbereitungsarbeiten für die Entscheidung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung einschließlich der Konzipierung des Bescheides in aller Regel diesen Dienststellen übertragen sein wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



OMR Mag. Hutterer

Dr. Ponzer
Obersenatsrat